Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN 01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages Herrn Dr. Matthias Rößler Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 01067 Dresden

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben) 3-1053/88/33

Dresden, 3. Dezember 2019

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AFD)

Drs.-Nr.:

7/447

Thema:

Demonstration vor der Leipziger Gemeinschaftsunterkunft

Max-Liebermann-Straße

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

"Laut einer Mitteilung der BILD vom 05.09.2019 hatten rund 30 Demonstranten am Mittwoch, den 04.09.2019 gegen 22 Uhr die Ausfahrt der Flüchtlingsunterkunft an der Max-Liebermann-Straße blockiert, nachdem sie erfahren hatten, dass mit polizeilicher Unterstützung die Abschiebung einer Person erfolgen sollte. Die Demonstranten wollten nach dem Zeitungsbericht mit ihrer Blockade verhindern, dass diese Person ,nicht einfach an uns vorbei geschleust wird.' Daraufhin öffnete der Einsatzleiter die Schiebetüren der Polizeiautos und einer der Abschiebungsgegner durfte hineinschauen (https://www.bild.de/ regional/leipzig/leipzig-news/leipzig-linke-demonstranten-kontrollierenpolizeiauto-64452276.bild.html)."

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

## Frage 1:

Wurde die abzuschiebende Person vorher über den konkreten Abschiebungstermin informiert und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlaqe?

Im vorliegenden Fall handelte es sich um zwei Personen, die über den Überstellungstermin in den zuständigen Mitgliedstaat im Dublin-Verfahren informiert wurden. Die schriftliche Ankündigung erfolgte auf der Grundlage von § 29 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung. Mit ihr soll verhindert werden, dass die Überstellung nach sechs Monaten unzulässig wird, wenn der betroffene Ausländer nicht angetroffen wird.

Hausanschrift: Sächsisches Staatsministerium des Innern Wilhelm-Buck-Str. 2 01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0 Telefax +49 351 564-3199 www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung: Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze: Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden

Frage 2:

Handelte es sich bei der Demonstration um eine angemeldete Demonstration?

Die Versammlung wurde vor Ort gegenüber dem Polizeivollzugsdienst angezeigt.

Frage 3:

Wurde durch die Blockade der Demonstranten auch das Polizeifahrzeug an der Weiterfahrt gehindert und wenn ja, auf welche Art und Weise?

Die Durchfahrt für einen Funkstreifenwagen der Polizei aus dem Gelände der Unterkunft heraus war kurzzeitig nicht möglich, da sich Versammlungsteilnehmer davor aufhielten.

Frage 4:

Wurden die Demonstranten aufgefordert, sich von der Ausfahrt der Flüchtlingsunterkunft zu entfernen und wenn ja, kamen diese der Aufforderung nach?

Einer Verfügung in Form einer Aufforderung an die Versammlungsteilnehmer bedurfte es nicht. Im Ergebnis einer Rücksprache zwischen dem Einsatzleiter der Polizei und dem Versammlungsleiter über das weitere Vorgehen wurde die Ausfahrt durch die Versammlungsteilnehmer geräumt.

Frage 5:

Wurden Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Teilnehmer der Demonstration eingeleitet und wenn ja, wegen welcher Tatbestände?

Nein.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Roland Wöller